

Hausordnung für die Arbeiterwohnungen 1896 der Ersten Deutschen Ramie-Gesellschaft in Emmendingen i. Br.

(Auszug aus 6 Seiten im Original)

§1 Es werden nur Arbeiter und deren Familien in die Wohnungen aufgenommen, welche in der Fabrik der Gesellschaft beschäftigt sind.

§4 Bewohner von Arbeiterhäusern, welche einen schlechten Lebenswandel führen, sowie (...) die Ruhe und Ordnung ihrer Mitbewohner in irgend einer Weise stören, müssen auf Anordnung der Direktion die innegehabten Wohnungen binnen vierzehn Tagen räumen.

§5 Mit dem Austritte aus der Fabrik hat der Arbeiter auch die Wohnung zu verlassen.

§7 Der zu der Wohnung gehörige Garten ist von dem Mieter während des Sommers ordnungsmäßig anzupflanzen und zu unterhalten, sowie im Herbst umzustecken. Wer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommt, hat zu gewärtigen, daß ihm der Garten entzogen wird.

§8 Der Mieter verpflichtet sich, nur Arbeiter bezw. Arbeiterinnen der Ersten Deutschen Ramie-Gesellschaft in Wohnung zu nehmen.

Für den Fall, daß von seiten der Fabrikarbeiter kein Bedürfnis mehr auf geeignetes Unterkommen vorliegt, steht es dem Mieter mit Einwilligung der Direktion frei, etwaige offene Schlafstellen durch anderwärts beschäftigte, ordentliche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen zu besetzen.

Dem Mieter (Familienvorstand) wird zur Pflicht gemacht, in einem Raume entweder nur männliche oder nur weibliche Aftermieter unterzubringen. **Das Schlafen lediger Leute beiderlei Geschlechts in einem Raume ist unter allen Umständen verboten.**

Emmendingen, den 30. April 1896

(GLA 236/15747, Kopie im Stadtarchiv Em.)

Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft